



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 2242.

14. MAI 1937.

I. Mit Beschluss Nr. 4303 vom 9. Oktober 1936 wurde dem vom Bau-Departement vorgelegten Projekt für den Ausbau und die Korrektur der Kantonsstrasse in Gretzenbach die Genehmigung erteilt. Gleichzeitig wurde die Einwohnergemeinde Gretzenbach aufgefordert, die Situationspläne nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes (§§ 12 - 14) dem öffentlichen Bauplanverfahren zu unterwerfen.

II. Mit Schreiben vom 8. Mai 1937 teilt die Einwohnergemeinde Gretzenbach mit, es habe die Einwohnergemeindeversammlung Gretzenbach vom 4. Juli 1936, das Ausbau- und Korrektionsprojekt genehmigt. Der Situationsplan sei dann in der Zeit vom 22. Oktober bis 21. November 1936 zu jedermanns Einsicht als Bebauungsplan längs der Kantonsstrasse öffentlich aufgelegt worden. Innert nützlicher Frist sei nur von Herrn Jakob Hürzeler Einsprache gegen die im Strassenausbauprojekt vorgesehene Bebauungslinie Einsprache erhoben worden. Nachdem das Bau-Departement des Kantons Solothurn mit Herrn J. Hürzeler im gegenseitigen Benehmen verhandelt hatte und dessen Entscheid vom 10. März 1937 eingetroffen sei, habe der Einwohnergemeinderat unterm 17. März 1937 den Rekurs Hürzeler abgewiesen. Herr Jakob Hürzeler habe in der Folge auf eine Weiterziehung des Rekurses an die Einwohnergemeindeversammlung verzichtet. Damit sei offenbar der ehemalige Rekurs hinfällig geworden.

Gleichzeitig ersucht die Einwohnergemeindeversammlung Gretzenbach um die Genehmigung der Situationspläne zum Strassenausbauprojekt als Bebauungspläne längs der dortigen Kantonsstrasse.

III. Die von der Einwohnergemeinde Gretzenbach unterberiteten Situationspläne zum Strassenausbauprojekt längs der dortigen Kantonsstrasse gegen Kölliken wurden im Einvernehmen mit dem Bau-Departement aufgestellt und entsprechen den Anforderungen. Da Hürzeler den gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzug im Rekursverfahren nicht ausgenützt hat, muss angenommen werden, dass sich derselbe mit dem Entscheid des Einwohnergemeinderates abgefunden hat

und damit die seinerzeitige Einsprache gütlich erledigt ist.

IV. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906,

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossenen abgeänderten Bebauungsplane längs der zum Ausbau vorgesehenen Kantonsstrasse (Pläne Nr. 2928-2930 des Ingenieurbureau J. Schaffner, in Schönenwerd) wird die Genehmigung erteilt.

2. Der mit Beschluss vom 4. April 1913 genehmigte Bebauungsplan wird, soweit derselbe mit dem nunmehr genehmigten Plan im Widersprache steht, aufgehoben.

Taxe: Fr. 11.- (Staatskanzlei Nr. 2090 N.N.).

Publikationsgebühr: Fr. 10.50,

zusammen: Fr. 21.50.

Der Staatsschreiber:

S. J. Schmid.

Bau-Departement (4).

Kantonsingenieur (3), mit 1 genehmigtem Planexemplar,

Kreisbauadjunkt 11, in Olten.

Einwohnergemeinde Gretzenbach, mit 1 genehmigtem Planexemplar.

Amtsblatt.